Landkreis Uckermark

| Drucksachen-Nr. | Datum | |
|-----------------|------------|--|
| BV/199/2019 | 18.10.2019 | |

| Zuständiges Dezernat/Amt: La | ndrätin / Bete | iligun | gsma | ınagemei | nt | | |
|--|----------------|-------------------|---------------|----------------------------|-----------------|----------------|---------------------------------|
| Beschlussvorlage | öffentliche | e Sitz | ung | | | | |
| Beratungsfolge | Datum | Stimmenverhältnis | | | | Lt. Beschluss- | Abweichender Beschluss |
| | | Ja | Nein | Stimmen- enthaltung | Ein- stimmig | vorschlag | (s. beiliegen- des Formblatt |
| Ausschuss für Regional- entwicklung | 11.11.2019 | | | | _ | | |
| Ausschuss für Finanzen und Rechnungsprüfung | 19.11.2019 | | | | | | |
| Kreisausschuss | 26.11.2019 | | | | | | |
| Kreistag Uckermark | 04.12.2019 | | | | | | |
| Satzung über die Abfallgek AbfGS) Wenn Kosten entstehen: | oühren des L | ₋andk | reise | s Uckerr | nark (Al | ofallgebühre | nsatzung - |
| Kosten | Produktkont | | Haushaltsjahr | | | | |
| | € | | | ☐ Mittel stehen zur Vegung | | hen zur Verfü- | |
| Mittel stehen nicht zur Verfügung Mittel stehen nur in folgender Höh zur Verfügung: | Deckungsvorsc | chlag: | | | | | |
| | € | | | | | | |
| Beschlussvorschlag: Der Kreistag beschließt die S Uckermark (Abfallgebührens gez. Karina Dörk | | | Abfalle | entsorgur | 21.10. | 2019 | ndkreises |
| Unterschrift | Datum | | | | | | |

Seite 1 von 3 BV/199/2019

Begründung:

Der Kreistag entscheidet nach § 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen und damit auch über die Abfallgebührensatzung und die Höhe der Benutzungsgebühren. Die zurzeit gültige Abfallgebührensatzung basiert auf der Kalkulation für die Jahre 2018/2019 und gilt ab 01.01.2018.

Das Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg schreibt in § 6 Abs. 3 vor, dass die Benutzungsgebühren spätestens alle zwei Jahre zu kalkulieren sind. Kostenüberdeckungen müssen, Kostenunterdeckungen können spätestens im übernächsten Kalkulationszeitraum ausgeglichen werden. Die derzeitige Kalkulationsperiode 2018/2019 endet zum 31.12.2019. Aus diesem Grund wurden die Gebühren für die Jahre 2020/2021 neu kalkuliert. Das Ergebnis der Kalkulation ist in Anlage 1 dargestellt.

In der derzeitigen Kalkulationsperiode 2018/2019 wurde eine Verrechnungssumme aus zurückliegenden Abrechnungsperioden 2015, 2016 und 2017 in Höhe von 217.000 € eingestellt. Für das Jahr 2017 war ein Betrag in Höhe von 260.000 € angenommen worden. Tatsächlich betrug die Überdeckung nach Jahresabschluss 2017 aber 319.071,18 €, so dass noch 59.071,18 € für die nächste Kalkulationsperiode zu berücksichtigen sind. Für das Jahr 2018 wurde eine Unterdeckung in Höhe von 253.404,94 € erzielt. Für das laufende Jahr 2019 wird eine ähnliche Unterdeckung prognostiziert. Um eine nachträgliche Verrechnung zu vermeiden, wurden in der Kalkulation 2020/2021 nur die tatsächlich feststehenden Über-/Unterdeckungen aus den Vorjahren 2017 und 2018 berücksichtigt.

2017 Ist: 319.071,18 € (davon 260.000 € bereits in Kalkulation 2018/2019 berücksichtigt)

2017 Rest: 59.071,18 € 2018 lst: -253.404,94 € Ergebnis: -194.333,76 € /2: -97.166,88 €.

Somit ist in der Gebührenkalkulation 2020/2021 jährlich ein Betrag von -97.166,88 € aus vorherigen Abrechnungsperioden zu berücksichtigen.

Die Kosten der Abfallentsorgung sind für 2020/2021 um ca. 1,5 Mio € im Vergleich zum vorigen Kalkulationszeitraum gestiegen. Der Grund sind u. a. die notwendige Neuausschreibung der Papierverwertung, Kostensteigerungen bei der Sonderabfallentsorgung durch höhere Mengen, Personalkostensteigerungen aufgrund der Einführung des TVÖD in der UDG, Inbetriebnahme des neu errichteten Wertstoffannahmehofes in Templin, Milmersdorfer Chaussee, erhöhtes Mengenaufkommen bei den Garten- und Parkabfällen sowie Einbrüche bei den Erlösen für Papier und Elektronikschrott.

Die Gebührensteigerung soll anteilig in den Gebührenarten Leistungsgebühr, Miete und Grundgebühr berücksichtigt werden. Da die Leerung der Abfallbehälter im Landkreis regelmäßig 14-täglich und unabhängig vom Füllstand der Behälter erfolgt, wurde wie 2017 angekündigt, in der Hausmüllanalyse 2018/2019 großes Augenmerk auf die Füllgrade und Schüttdichte in den verschiedenen Behältergruppen gelegt. Dabei wurde festgestellt, dass die Schüttdichte in Großwohnanlagen mit 1.100-l-Behältern bei nur fast der Hälfte der Schüttdichte kleiner Behälter (60l-240l) liegt. Der Füllgrad liegt bei ca. 70 % und damit deutlich unter dem der kleineren Behälter. Um zukünftig gezielt auf das Nutzerverhalten Einfluss zu nehmen, ist vorgesehen, die Gebühren für die 1.100-l-Behälter überproportional zu erhöhen. Bei der Festlegung des mindestens vorzuhaltenden Behältervolumens erfolgte keine Ände-

Seite 2 von 3 BV/199/2019

rung. Die Hausmüllanalyse hat das durchschnittlich genutzte spezifische Behältervolumen bei Ein- und Mehrfamilienhäusern mit 15 l/EW*Woche bestätigt. In den Großwohnanlagen liegt das spezifische Behältervolumen deutlich höher. Hier soll durch verstärkte Öffentlichkeitsarbeit sowie die Gebührensteigerung bei den 1.100-l-Behältern ein bewussterer Umgang mit Abfall und ein besseres Trennverhalten erreicht werden. Zudem sollen die gewerblichen Nutzer von 1.100-l-Behältern zu verstärkter Abfallverwertung angehalten werden.

Die Mietgebühr wurde wie bereits in der vorigen Kalkulation entsprechend der anfallenden Kosten, zusammengefasst nach Zweirad- und Vierradbehälter, berechnet.

Die Erhöhung der Grundgebühr soll moderat erfolgen, um ein ausgewogenes Verhältnis von leistungsabhängiger und leistungsunabhängiger Gebühr beizubehalten. Die Unterdeckung wird ausgeglichen durch die Überdeckung aus den Einnahmen der Leistungsgebühr. Durch die Ausgleichsrechnung über alle Gebührenbestandteile ergibt sich im Ergebnis in der Kostendeckungsrechnung insgesamt eine geringe Überdeckung von 660 €.

Im Satzungstext der AbfGS wurden die Regelungen zur Berechnung der Grundgebühr bei fehlender Anmeldung eines Wohnsitzes (§ 3) konkretisiert. Ansonsten wurden nur redaktionelle Änderungen vorgenommen und die Gebührensätze angepasst.

Die Gebührensätze für die Entsorgung gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen in Anlage 1 der AbfGS wurden nicht verändert. Die Gebühren für Bauabfälle und Baustellenabfälle, die aus Haushalten in geringen Mengen an den WAH abgegeben werden können, wurden aufgrund gestiegener Entsorgungspreise erhöht. Zur besseren Vergleichbarkeit wurde die bisherige Abfallgebührensatzung mit der neuen Satzung in einer Synopse in Anlage 3 gegenübergestellt.

Anlagenverzeichnis:

Entwurf AbfGS Gebührenkalkulation 2020-2021 Synopse AbfGS 2018-2019 und 2020-2021

Seite 3 von 3 BV/199/2019